



## VERFÜGUNG

26. April 1999



### Weisslingen. Quartierplan "Theilig-Nord"

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 26. August 1997 setzte der Gemeinderat Weisslingen den Quartierplan "Theilig-Nord" fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. September 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, wovon einer von der Baurekurskommission teilweise gutgeheissen wurde. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1998 wurden die Ergänzungen zum Quartierplan vom Gemeinderat Weisslingen festgesetzt, veröffentlicht (Amtsblatt vom 11. Dezember 1998) und wiederum den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 1. Februar 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 24. März 1999 ersucht der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch den in der Reservezone liegende Teil der Parzelle Kat.-Nr. 2134, im Osten durch die Theiligerstrasse S-1 und im Süden und Westen durch die Rainstrasse begrenzt.

Nach der Überprüfung zahlreicher Erschliessungsvarianten, die an zwei Orientierungsversammlungen und verschiedenen Besprechungen diskutiert wurden, hat sich der Gemeinderat zu einer Variante entschlossen, die das Gebiet über drei kurze Zufahrten erschliesst. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die zwei bereits vorhandenen Zufahrtswege (A + B), sowie eine neue direkte Ausfahrt (C) auf die Theiligerstrasse für die Grundstücke Kat.-Nr. 2135 und 2138. Bei den Zufahrtswegen A + B werden kleine Veränderungen vorgenommen: Verkürzung der Länge, Einlenkerradien, Ausbildung von je einem Kehrplatz am Strassenende. Die auf 3.50 m ab Grundstücksgrenze festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die für die Sicherstellung der Sichtweiten (Ausfahrt C) notwendigen Terrainveränderungen auf Kat.-Nr. 2134 wurden rechtlich geregelt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Weisslingen mit den Beschlüssen vom 20. August 1997 und vom 16. September 1998 festgesetzte Quartierplan "Theilig-Nord" wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Weisslingen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	756.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	804.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Weisslingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 3 Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an die Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 26. April 1999  
990566/Oki/OMW/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

